

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtl. Festsetzungen BauGB, BauNVO

(* = Zahlenwerte und Angaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB, §§ 1-15 BauNVO

- WA 1 Allgemeines Wohngebiet, Gebietsnummer*
MI 1 Mischgebiet, Gebietsnummer*
GE 1 eingeschränktes Gewerbegebiet, Gebietsnummer*

Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1. BauGB

- GRZ 0,5 Grundflächenzahl* (Höchstmaß)
WH 7,00 Wandhöhe* in m über Bezugspunkt (Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, § 9 (1) 2. BauGB, §§ 22-23 BauNVO

- offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Table with 2 columns: Art der Nutzung, Gebietsnummer and Wandhöhe (WH). Rows include Grundflächenzahl (GRZ) and Dachform, Dachneigung.

Verkehrsflächen, öffentlich § 9 (1) 11. BauGB

- Geh- und Radweg
Fahrbahn
Verkehrsgrün
Verkehrsmischfläche

Grünflächen § 9 (1) 15. BauGB

- öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20.+25. BauGB

- Pfl 1 Pflanzgebot gemäß Textteil, Flächennummer*
Pflanzgebot Bäume gemäß Textteil
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Pflanzbindung Bäume

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, § 9 (6) BauGB
Fläche, in der eine Schallschutzanlage gemäß Textteil zu errichten ist



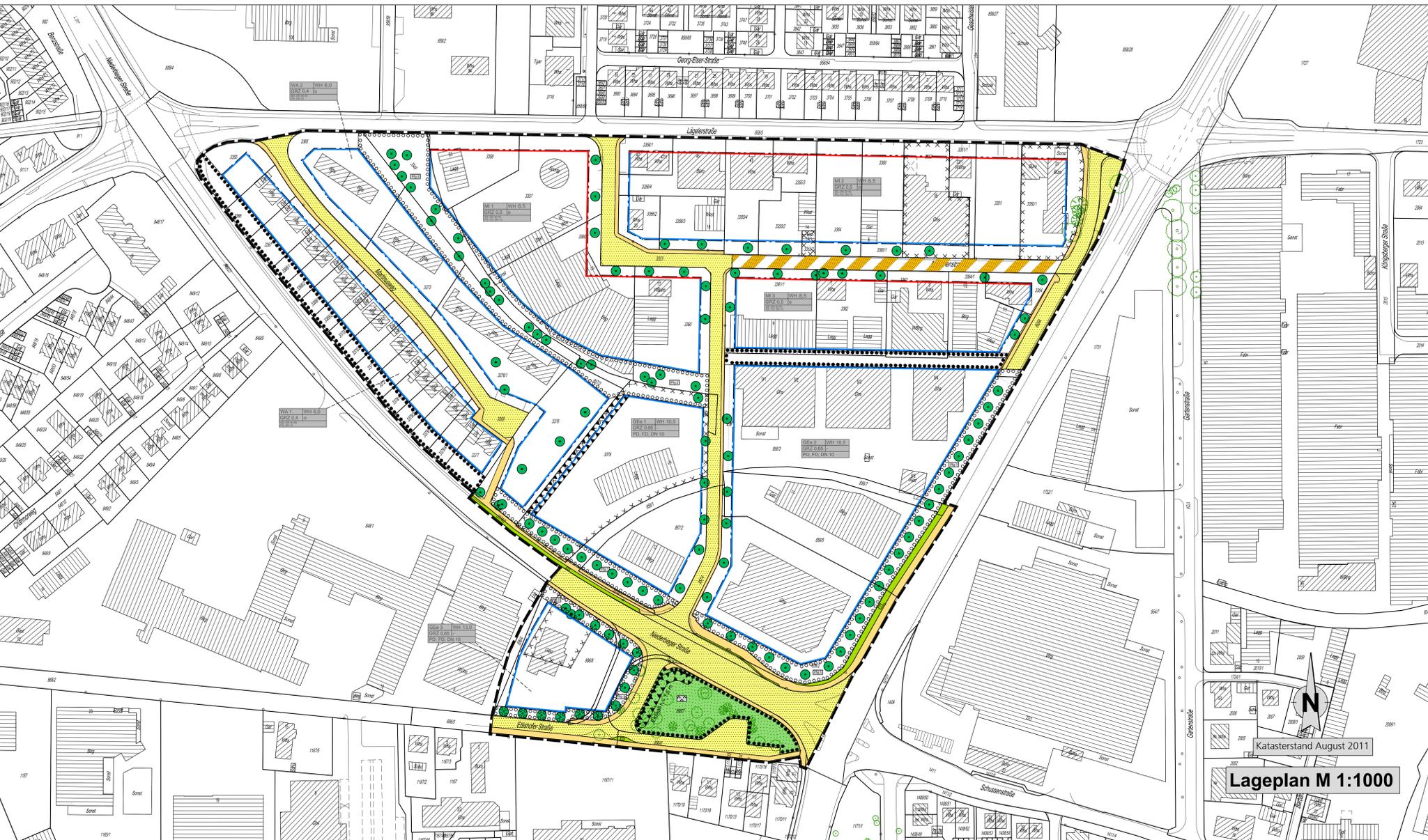
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9(7) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

- SD, FD, PD Dachform: SD = Satteldach, FD = Flachdach, PD = Pfaltdach
DN 10 Dachneigung* in Altgrad (Höchstmaß)

Bestandsdarstellung

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern*
bestehende Gebäude und Hausnummern*



Textteil

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 zuletzt geändert 13.09.2001
Baunutzungsverordnung 1990 (BaunVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 14.12.2000

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB, BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung: §9(1) 1. BauGB, §§1-15 BauNVO
Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Einzelhandelsstruktur im Stadtgebiet" (strategischer Plan).

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA): §4 BauNVO

Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Ausnahmen nach §4(3) BauNVO sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans

1.1.2 Mischgebiet: - MI - § 6 BauNVO

Schank und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zugelassen. Betriebe des Baugewerbes und Beherbergungsbetriebe sind nur ausnahmsweise zugelassen. Ausgeschlossen sind Vergnügungstätten aller Art, Tankstellen und Bordelle.

1.1.3 Gewerbegebiet, eingeschränkt: - GE - § 8 BauNVO

Die Einschränkung besteht darin, dass generell nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen (entsprechend § 6 (1) BauNVO) nicht wesentlich stören. Betriebe des Baugewerbes und Beherbergungsbetriebe sind nur ausnahmsweise zugelassen. Ausgeschlossen sind Vergnügungstätten aller Art, Tankstellen und Bordelle.

1.2 Maß der baulichen Nutzung: §9(1) 1. BauGB, §§16-21 BauNVO gemäß Pläneintrag

1.2.1 Wandhöhe: §18 BauNVO
Die festgesetzte maximale Wandhöhe gilt als Maß über Oberkante des angrenzenden Randes der inneren Erschließungsstraße (im Mittel) bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachfläche bzw. Oberkante Dachabschluss.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: §9(1)2. BauGB §§ 22,23 BauNVO

1.3.1 Abwechslende Bauweise: §22(4) BauNVO
Die abwechslende Bauweise besteht darin, dass Gebäudelängen bis 70 m zugelassen sind, wenn fassadengliedernde Elemente (z.B. Vor- und Rücksprünge) im Abstand von höchstens 20 m vorgesehen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

1.3.2 Baulinien: §23(2) BauNVO

Garagen und Nebenanlagen, welche sich als Gebäude darstellen, sind in den nicht überbaubaren Flächen nicht zugelassen. Ausnahmsweise können fassadengliedernde Vor- oder Rücksprünge bis zu 1,5 m zugelassen werden.

1.3.3 Baugrenzen: §23(3) BauNVO

Garagen und Nebenanlagen, welche sich als Gebäude darstellen, sind in den nicht überbaubaren Flächen nicht zugelassen. Ausnahmsweise können fassadengliedernde Vor- oder Rücksprünge bis zu 1,5 m zugelassen werden.

1.4 Garagen und Nebenanlagen: §9(1)4. BauGB, §§12, 14 BauNVO

Garagen und Nebenanlagen, welche sich als Gebäude darstellen, sind in den nicht überbaubaren Flächen nicht zugelassen. Ausnahmsweise können Tiefgaragen und deren Zu- und Abfahrten zugelassen werden. Nebenanlagen, welche der Klientenhaltung dienen sind nicht zugelassen. Im WA werden in den nicht überbaubaren Flächen Geräteschuppen welche der Unterbringung von Gartengeräten dienen bis zu einer Größe von 15qm zugelassen.

1.5 Besondere Vorkerhungen für den Schallschutz §9(1)24. BauGB

Innerhalb der im Plan dargestellten Fläche ist eine Schallschutzwand zu errichten; diese kann auch als Gebäudeaußenwand bzw. Baukörper in der angrenzenden oder unmittelbar benachbarten überbaubaren Fläche ausgeführt werden. Für die Ausführung ist das Gutachten P212/89 der ita, Wiesbaden vom 18.10.1989 maßgebend.

1.6 Pflanzgebot: §9(1)25.a BauGB

1.6.1 Pflanzgebotfläche
Pfl 1: Die im Plan dargestellte Fläche ist mit Rasen anzupflanzen. Auf den festgesetzten Standorten sind Einzelbäume mit mind. 14 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen vom festgesetzten Standort sind bis max. 3m zulässig. Bei der Bepflanzung ist die Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) anzuwenden. Auf 30% der Fläche sind Sträucher zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Bepflanzung ist die Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) anzuwenden.

Innerhalb der Pflanzgebotfläche sind folgende Anlagen bis zu einem gesamten Flächenanteil von 50% zugelassen:
- Grundstüchszufahrten, Einfriedigungen, Verberanlagen (nach Ziff. 2.8) und erforderliche Stützmauern
- betriebliche Umfahrten, Rettungswege und Stellplätze

Pfl 2: Die im Plan dargestellte Fläche ist mit Rasen anzupflanzen. Auf den festgesetzten Standorten sind Einzelbäume mit mind. 14 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen vom festgesetzten Standort sind bis max. 3m zulässig. Bei der Bepflanzung ist die Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) anzuwenden.

Pfl 3: Die im Plan dargestellte Fläche ist mit Rasen anzupflanzen. Auf den festgesetzten Standorten sind Einzelbäume mit mind. 14 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen vom festgesetzten Standort sind bis max. 3m zulässig. Bei der Bepflanzung ist die Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) anzuwenden.

Bei der Bepflanzung ist die folgende Pflanzliste anzuwenden:
Bäume:
Bergahorn Acer pseudo-platanus Spitzahorn Acer platanoides
Feldahorn Acer campestre Gemeine Esche Fraxinus excelsior
Vogelkirsche Prunus avium Buche Fagus sylvatica
Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllos
Stieleiche Quercus robur keine obersterreicher Birne

Sträucher:
Feldahorn Acer campestre Wildapfel Malus sylvestris
Traubeneiche Prunus padus Wühlrose Rubus idaeus
Salweide Salix caprea Haselnuß Corylus avellana
Seidelbast Dahlgne mezerium Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Schw. Heckenkirsche Lonicera nigra Kreuzdorn Rhamnus cathartica
Schwarzer Holunder Sambucus nigra Liguster Ligustrum vulgare
Hartrieel Cornus sanguinea Schlehe Prunus spinosa
Wolliger Schneeball Viburnum lantana Hundrose Rosa canina
Kriechrose Rosa arvensis Rosa tomentella
Filzrose Rosa tomentosa

1.7 Pflanzbindung: §9(1)25.b BauGB

1.7.1 Pflanzbindungsfläche
Auf der im Plan dargestellten Fläche sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang durch großkronige Bäume mit mind. 14 cm Stammumfang bzw. entsprechende Sträucher gemäß Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) zu ersetzen.

1.7.2 Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch großkronige Bäume mit mind. 14 cm Stammumfang gemäß Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) zu ersetzen.

1.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: §9(1) 20.+25. BauGB

1.8.1 Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Form entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Grundsätzlich kann die Versickerung von Dachwasser, mit Einwilligung der Unteren Wasserbehörde, auch über geeignete Zisternen erfolgen.

Im GE und MI:

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Form entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Anlage der Versickerung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

1.9 Randabschluss der öffentlichen Verkehrsflächen §9(1)26. BauGB

Im MI und GE gilt:
In den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen unterirdischen Beton-Rückenstützen (Betonfuß für Rabatstiefe o.ä.) in einer Breite bis zu 20cm zu dulden.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

2.1 Außenwandflächen: §74(1)1. LBO

Grelle Farben, glänzende Metallflächen sind großflächig nicht zugelassen. Geschlossene Fassaden sind ab einer Länge von 20 m mit Kletterpflanzen zu begrünen.

2.2 Dachform und Dachgestaltung: §74(1)1. LBO

siehe Pläneintrag.
2.3 Dachaufbauten: §74(1)1. LBO
Im MI und GE gilt:
Zugelassen sind Aufbauten zur Raumbelichtung und für betriebstechnisch erforderliche Anlagen. Die festgesetzte GH darf damit um bis zu 3,0m überschritten werden. Die Einzelgröße der Aufbauten darf 25 qm nicht überschreiten.

2.3.1 Dachneigung: §74(1)1. LBO

siehe Pläneintrag.

2.3.2 Dachdeckung: §74(1)1. LBO

grelle Farben, glänzende Metallflächen sind nicht zugelassen.

2.4 Anlagen zu Einsparung von Primärenergie: §74(1)1. LBO

sind generell zugelassen; sie sind der Dachfläche anzupflanzen.

2.5 Einfriedigungen: §74(1)3. LBO

sind zugelassen als bewachsener Drahtzaun oder Drahtgelench bis 1,5 m Höhe; entlang der öffentlichen Verkehrsfläche max. 2,0 m hoch.

2.6 Stellplätze: §74(1)3. LBO

sind mit wasserundurchlässiger Oberfläche (Rasenpflaster oder dergleichen) auszuführen und dauerhaft zu begrünen, pro 10 Stellplätze ist 1 mittelkroniger Baum entsprechend der Pflanzliste (Ziff. 1.6.2) zu pflanzen.

2.7 Freiflächen: §74(1)3. LBO

Alle nicht von zulässigen baulichen Anlagen belegten Flächen sind mit geeigneter Vegetation zu begrünen.

2.8 Anlagen der Außenwerbung §74(1)2. u. 3. LBO

sind im MI als Eigenwerbung zugelassen an den Gebäudewänden (unterhalb der ausgeführten Traufhöhe) sowie als freistehende Anlagen, innerhalb der Baugrenzen, bis zu einer Höhe von 4,0m;

sind im GE als Eigenwerbung zugelassen an den Gebäudewänden (unterhalb der ausgeführten Traufhöhe) sowie als freistehende Anlagen, innerhalb der Baugrenzen, bis zu einer Höhe von 7,0m; sie können auch innerhalb der an die inneren Erschließungsstraßen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn sie die Höhe von 7,0m nicht überschreiten. Lichtwerbung ist nur in blendfreier Ausführung zugelassen; Laseranlagen (sog. "Himmelstrahler") sind nicht zugelassen.

2.9 Außenbeleuchtung: §74(1)3. LBO

Im MI und GE ist die Beleuchtung der Hoffflächen so zu gestalten, dass die angrenzenden Wohngebiete nicht beeinträchtigt werden.

2.10 Antennenanlagen: §74(1)4. LBO

Auf jedem Gebäude ist nur 1 Antenne zugelassen; Außenantennen sind jedoch unzulässig, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Satellitenanlagen (Parabolantennen) sind zulässig, wenn durch die Gemeinschaftsantenne kein vollständiger Satellitenempfang ermöglicht werden kann. Sie sind der Farbe der Dach- bzw. Wandfläche anzupassen. Antennenanlagen für Mobilfunk sind im WA ausgeschlossen und werden im MI und GE nur ausnahmsweise zugelassen.

2.11 Niederspannungsleitungen: §74(1)5. LBO

sind zu verkleben, sofern nicht andere, übergeordnete gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3 Hinweise

3.1 Denkmalschutz: § 20 DsöG

Sollen im Zuge von Erdarbeiten archaische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt Abt. Archaische Denkmale, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

3.2 Bodenschutz

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der humose Boden getrennt zu sichern und zu lagern. Die Wiederverwendung und der daraus resultierende Schutz vor Vergründerung oder Verrottung ist dem Alttransport vorzuziehen. Abgelagerter Mutterboden, auf Mieten geschüttet, sollte eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und durch Ansaat begrünt werden. Die Belastung des Bodens durch Lagerung von Baumaterialien, Dichtungen, Baualfällen und die Benutzung von Bauchemikalien sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt werden. Das entsprechende "Merkblatt für den Bauherren", "Merkblatt 1 - Abbruch von Gebäuden, Kleingewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Anwesen", "Merkblatt 2 - Abbruch von Gewerbebetrieben" des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Ravensburg ist zu beachten.

3.3 Schallschutz

Die Baurechtsbehörde kann den Nachweis über die Einhaltung bzw. Wirksamkeit der in Ziff. 1.5 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen verlangen.

3.4 Altlasten

In der Historischen Altlastenerhebung vom 08.02.1992 werden die Flurstücke Nr. 335/01, 335/2, 335/5/1 und 335/6 als altlastverdächtige Flächen benannt. Wegen der Vermutungen kann eine Verunreinigung des Untergrunds nicht ausgeschlossen werden. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen sind dort weitere Erkundungen bzw. darauf folgende Sanierungen notwendig.

3.5 Aufhebung bisher geltender Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften; § 2 (4) BauGB

Im Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die Bebauungspläne „Unter der Landstraße“, rechtskräftig seit 29.05.1959 „Nördlich Bad Schöneck“, rechtskräftig seit 06.02.1985 „Unter der Landstraße - Änderung“, rechtskräftig seit 18.07.1990

4 Anlagen

- Begründung vom 08.03.2002 / 27.03.2006 / 27.01.2009 / 19.01.2012
Gründungsplan mit Erläuterung vom August 2001
Gutachten zum Schallminderungszustand der ita, Wiesbaden P212/89 vom 18.10.1989
Erschließungskonzept, Modus Consult Ulm, vom 06.06.2001
Ökologischer Erläuterungsbericht vom 02.02.2012

Große Kreisstadt Weingarten Stadtplanungsamt

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Unter der Landstraße, 2. Änderung“

3. Fertigung Reg.-Nr.: 621.41/014.11

Verfahrensmerkmale

- Datum: 27.01.2009
Vorentwürfe: 08.03.2002 / 19.03.2002 / 27.03.2006
Bearbeiter: Kuon
gez. Werckhagen Amtsleiter
1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat (GR) am 12.02.2001
2. Aufstellungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften durch den GR am 18.03.2002
3. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans gemäß § 2(1) BauGB in der Schwäbischen Zeitung Nr. 27 am 01.02.2002
4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2(1) BauGB in der Schwäbischen Zeitung Nr. 133 am 12.06.2002
5. Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB am 05.02.2002
6. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschluss durch den GR am 18.03.2002
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Schwäbischen Zeitung Nr. 133 am 12.06.2002
8. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2(1) BauGB in der Schwäbischen Zeitung Nr. 27 am 17.07.2002
9. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften durch den GR gemäß § 10 BauGB am 21.10.2002
10. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 (1) BauGB in der Schwäbischen Zeitung Nr. 49 am 28.02.2003
11. Beschluss zur Ergänzung des Bebauungsplans gemäß § 2(1) BauGB durch den GR am 18.07.2005
12. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Ergänzung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB in der Schwäbischen Zeitung Nr. 167 am 22.07.2005
13. Billigung des Entwurfs zur Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans und Auslegungsbeschluss durch den GR am 10.04.2006
14. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans in der Schwäbischen Zeitung Nr. 90 am 19.04.2006
15. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.04.2006 bis 17.07.2006 am 24.05.2006
16. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 16.10.2006 am 26.01.2009
17. Billigung des Entwurfs zur Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans und Auslegungsbeschluss durch den GR am 16.02.2009
18. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans in der Schwäbischen Zeitung Nr. 51 am 03.03.2009
19. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.03.2009 bis 07.04.2009 am 22.02.2010
20. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 22.02.2010

Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 22.02.2010 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Weingarten, den 30.03.2010 D.S. gez. Ewald Oberbürgermeister

21. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 14 und Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (3) BauGB am 09.04.2010

Weingarten, den 12.04.2010 Stadtplanungsamt gez. Kuon Amtsleiter

Große Kreisstadt Weingarten Stadtplanungsamt

Bebauungsplan „Unter der Landstraße, 2. Änderung“ - 3. Änderung

3. Fertigung Reg.-Nr.: 621.41/014.11

Lageplan M 1:1000 mit Zeichenerklärung und Textteil

Datum: 19.01.2012 Vorentwürfe: - Bearbeiter: T. Pommer gez. Kuon Amtsleiter

- 1. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (4) BauGB durch den Gemeinderat am 26.03.2012
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. am 20.04.2012
3. Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 13 (2) BauGB vom 20.04.2012 bis 25.05.2012
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Gemeinderat gemäß § 10 (1) BauGB am 26.03.2012

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 26.03.2012 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Weingarten, den 06.06.2012 D.S. gez. Ewald Oberbürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ Nr. 22 und Inkraft-Treten des Bebauungsplans gemäß § 10 (3) BauGB am 15.06.2012

Weingarten, den 15.06.2012 Stadtplanungsamt gez. Kuon Amtsleiter

Begrüßung

Diese Fertigung stimmt mit der Planurkunde (1. Fertigung) überein. Weingarten, den 18.06.2012 D.S. Dezernat II

gez. Werckhagen Baudezernent